

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Umwelt und Grünflächen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Hubertus Bäther 563 5499 563 8049 hubertus.baether@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.12.2007
	Drucks.-Nr.:	VO/0828/07-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.01.2008	Bezirksvertretung Cronenberg	Entgegennahme o. B.
Unterschutzstellung von Bäumen auf dem Grundstück Borner Str. 14		

Grund der Vorlage

Beschluss der Bezirksvertretung Cronenberg vom 10.10.2007

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme ohne Beschluss.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Bayer

Begründung

In ihrer Sitzung vom 10.10.2007 hat die Bezirksvertretung die Verwaltung aufgefordert, den alten und auch mehrstämmigen Baumbestand auf dem Grundstück Borner Str. 14 unter Schutz zu stellen.

Wie von der CDU-Fraktion richtig festgestellt handelt es sich um einen alten und schützenswerten Baumbestand mit weit ausladenden herrlichen Kronen.

Auf dem Grundstück stehen eine vierstämmige Sommerlinde (Stammumfänge 2 x ca. 1,4m und 2 x ca.1,7m, 23m hoch, etwa 80 – 100 Jahre alt), eine Esche (Stammumfang ca. 2,35m, 18m hoch, etwa 60-80 Jahre alt) und eine Eibe (Stammumfang ca. 1,6m, 10m hoch, etwa 60-80 Jahre alt).

Während die Esche einzelne Stamm- und Kronenschäden aufweist, ist der Gesamtzustand der Linde und der Eibe als gut zu bewerten.

Der Gesetzgeber sieht neben einer Baumschutzsatzung 3 weitere Möglichkeiten zum Schutz von Bäumen vor:

- 1) Schutz als Naturdenkmal gemäß § 22 Landschaftsgesetz NRW
- 2) Erhaltungsfestsetzung im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) 25b BauGB
- 3) Schutz über Denkmalschutzgesetz gemäß §§ 2 u. 5 DSchutzG NRW

Zu 1.

Als Naturdenkmale können Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt werden, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Die unter a) genannten Gründe betreffen in erster Linie geologische Naturdenkmale oder Quellen und sind für die oben genannten Bäume nicht relevant.

Eine Überprüfung der Bäume auf die unter b) aufgeführten Kriterien ergab, dass alle drei Baumarten häufig in Cronenberg und im Bergischen Land vorkommen.

Eigenarten, wie eine besondere Wuchs- oder Blattform die diese für Ihre Arten sehr jungen Bäume (Endalter Linde 700-1000 Jahre; Endalter Esche 200 Jahre; Endalter Eibe über 1000 Jahre), zu etwas Besonderem machen, sind nicht zu erkennen.

Alle Bäume sind als einzelne Exemplare normal entwickelt, auch die Vierstämmigkeit der Linde ist bei dieser Baumart nichts Außergewöhnliches. Zusammen mit den Bäumen aus der angrenzenden Grünanlage wirkt dieser Baumbestand in seiner Gesamtheit erheblich und sehr positiv auf das Ortsbild ein, als Einzelschöpfungen im Sinne des Gesetzes als Einzelbäume aber (noch) nicht.

Zu 2.

Das Ressort Bauen und Wohnen, Abt. Bauleitplanung hat mitgeteilt das, dass Grundstück Borner Str. 14 nicht von der verbindlichen Bauleitplanung erfasst wird. Es ist derzeit nicht beabsichtigt, einen Bebauungsplan für die betreffende Ortslage bzw. ausschließlich für das Grundstück Borner Str. 14, aufzustellen. Es ist vom Aufwand unverhältnismäßig ein Bauleitplanverfahren zum Schutz der Bäume durchzuführen. Darüber hinaus muss bezweifelt werden, ob die städtebaulich zu begründende Erhaltung der Bäume in diesem Sinne abwägungsfehlerfrei und entschädigungslos festgesetzt werden könne.

Zu 3.

Eine Nachfrage beim Ressort Bauen und Wohnen, Abt. Baurecht und Denkmalpflege ergab, dass lediglich das Gebäude auf dem Grundstück als Denkmal geschützt ist. Eine Unterschutzstellung des Gartens bzw. der Bäume ist zur Zeit nicht beabsichtigt.

Ob im Zusammenhang mit dem geplanten Denkmalbereich Cronenberg diese Bäume von der noch aufzustellenden Denkmalsatzung mit erfasst werden, muss in Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege dann noch überprüft werden. Ein Termin für die Bearbeitung der Satzung steht noch nicht fest.

